

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

vom (Datum wird von 10 ausgefüllt)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am *(Datum wird von 10 ausgefüllt)* folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 14. Juni 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Dezember 2019, beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Der Vergnügungssteuer unterliegt der im Stadtgebiet betriebene Vergnügungsaufwand im Zusammenhang mit:
 1. Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten) an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen).
 2. der gezielten Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Diensten in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs, Bordellen sowie ähnlichen Einrichtungen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden nach dem Wort „nach“ folgende Worte „§ 2 Abs. 1 Nr. 1“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Steuerpflicht beginnt bei Steuergegenständen
 1. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 mit Bereitstellung der Geräte,
 2. nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 mit dem Beginn des Betriebs.
 - b. Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Die Steuerpflicht endet bei Steuergegenständen
 1. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 mit der endgültigen Entfernung des Spielgeräts,
 2. nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 mit Ablauf des Monats, in dem der Betrieb endet.
4. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Steuerschuldner, Haftung

 - (1) Steuerschuldner ist
 1. derjenige, der die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Geräte aufstellt und auf seine Rechnung betreibt. Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
 2. derjenige, der die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Einrichtungen betreibt (Betreiber).
 - (2) Schulden mehrere Personen die Steuer, sind diese Gesamtschuldner.

(3) Aufsteller bzw. Betreiber ist auch, wer Inhaber der für die Aufstellung bzw. den Betrieb benutzten Räumlichkeiten ist, wenn der Inhaber in einer besonderen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zum Steuergegenstand steht oder einen maßgeblichen Beitrag zur Verwirklichung des steuerbegründenden Tatbestandes leistet.

(4) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 3 oder Abs. 5 obliegt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

1. bei Spielgeräten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 mit Gewinnmöglichkeit der Spieleinsatz i.S.d. §§ 12 und 13 Spielverordnung.

2. bei Spielgeräten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ohne Gewinnmöglichkeit deren Anzahl und der Aufstellungsort (Stückzahlmaßstab).

3. bei Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 die Fläche des im Erhebungszeitraum benutzten Raums, in welchem die Dienste angeboten werden.

b. Ein neuer dritter Absatz mit folgendem Inhalt wird eingefügt:

(3) Als Fläche des benutzten Raums nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 gilt die Fläche der für die Besucher bestimmten Räume, einschließlich Ränge, Logen, Galerien und Erfrischungsräume. Flure, Treppenhäuser und ähnliche Verbindungswege, welche ausschließlich dem Zugang zu den Räumen nach Satz 1 dienen, Kleiderablagen sowie sanitäre Einrichtungen zählen nicht zur Fläche des benutzten Raums. Schwankt im Erhebungszeitraum die Fläche, so ist für die Berechnung der Bemessungsgrundlage in diesem Erhebungszeitraum die größte Flächenzahl maßgeblich.

6. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Steuersatz

(1) Für den unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Steuergegenstand mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz 7,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Für den unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Steuergegenstand ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden Kalendermonat der Steuerpflicht je Spielgerät

a) in Spielhallen 115 Euro,

b) an sonstigen Orten 55 Euro.

(3) Für den unter § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Steuergegenstand beträgt die Steuer 10,00 € je Quadratmeter.

7. In § 10 wird ein neuer fünfter Absatz mit folgendem Inhalt eingefügt:

(5) Der Steuerschuldner muss steuerliche Tatbestände nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und deren Bemessungsgrundlagen nach § 6 Abs. 3 innerhalb von zwei Wochen bei der Steuerabteilung schriftlich anzeigen. Dies gilt auch für den Beginn bzw. das Ende des Betriebs. Er muss die Bemessungsgrundlagen zu den Steuergegenständen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 auf Anforderung in geeigneter Weise nachweisen. Hierzu zählen insbesondere maßstabsgerechte Pläne, Skizzen oder Ähnliches.

8. In § 13 wird in Absatz 1 ein neuer sechster Punkt mit folgendem Inhalt eingefügt:

6. entgegen § 10 Abs. 5 steuerliche Tatbestände nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und deren Bemessungsgrundlagen nach § 6 Abs. 3 nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzeigt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft am 1. April 2025.

Tübingen, den *(Datum wird von 10 ausgefüllt)*

Boris Palmer
Oberbürgermeister